

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 4.3.1993, ZI. 610/Bpl./1/92, in der Fassung der Verordnung vom 8. Juni 2001, ZI. 031/BPI/1/01, mit der ein Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde Dellach im Drautal erlassen wird.

Gemäß §§ 26 und 27 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbepauungsplänen.

§ 2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

- a) bei offener Verbauung..... 400 m²
 - b) bei halboffener Verbauung..... 350 m² und
 - c) bei geschlossener Verbauung.....250 m²
- zu betragen.

§ 3 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

(1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Summe der Geschoßflächen, gemessen von Außengrenze zu Außengrenze nach der äußeren Begrenzung, zur Grundstücksgröße) der Baugrundstücke darf

- a) im Bauland-Wohngebiet und Dorfgebiet bei offener Bebauung 0,5,
- b) im übrigen Bauland, sowie bei halboffener und geschlossener Bebauung, sowie im sozialen Wohnbau 0,8

nicht überschreiten.

(2) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die gegenwärtige bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.

(3) Für zu teilende Flächen über 10.000 m² sind Teilbepauungspläne zu erstellen.

§ 4 Bebauungsweise

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

§ 5 Anzahl der Geschosse

Die Anzahl der Geschosse hat

- a) im Bauland-Wohngebiet maximal 3
- b) im übrigen Bauland maximal 2 ½

zu betragen.

§ 6 Ausmaß der Verkehrsflächen

(1) Je Wohneinheit ist auf den Baugrundstücken oder in dessen unmittelbarer Nähe ein Pkw-Parkplatz vorzusehen, ab drei Wohneinheiten sind 1,5 Pkw-Parkplätze nachzuweisen.

(2) Für Gaststättenbetriebe und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche ein Pkw-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.

(3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von

- a) maximal fünf Baugrundstücken mindestens 4,5 m und
- b) mehr als fünf Baugrundstücken mindestens 5,0 m

zu betragen.

Bei Erschließungsstraßen in Hang- und Steillagen sind zusätzlich die erforderlichen Grundflächen für Böschungen und für die Herstellung von Hang- und Straßensicherungsmaßnahmen und Einbauten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Baulinien

(1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.

(2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985, i.d.g.F.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gem. § 26 Abs. 5 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, idgF., nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Spittal mit Ablauf des Tages der Verlautbarung der Genehmigung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

Dellach im Drautal, 5. 2. 2007

Der Bürgermeister:

DI. Ambros Wernisch, eh.

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau vom 1.10.2001, Zl. 965/3/2001, genehmigt und am 2.11.2001 in der Kärntner Landeszeitung verlautbart.